

# *Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen der Gemeinde Uder*

Der Gemeinderat der Gemeinde Uder hat in seiner Sitzung am 19. November 2020 folgende Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen, öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und gemeindeeigenen Anlagen beschlossen:

## **§ 1 Überlassung von Räumen**

- (1) Die Räumlichkeiten in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und öffentlichen Anlagen der Gemeinde Uder können von der Gemeinde Uder örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume und Anlagen in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen überlassen werden:
  - a) Dorfgemeinschaftshaus
  - b) Vereinshaus
  - c) Gemeindehaus „Riedelsburg“ - Gemeinderaum
  - d) Gemeindehaus „Riedelsburg“ - Gemeindesaal
  - e) Knorrsches Haus
  - f) Leinepark
  - g) Schwimmbad
  - h) Blockhütte.
- (3) Nach der Nutzung sind die Räume besenrein an den Bürgermeister oder einen von ihm eingesetzten Vertreter der Gemeinde zu übergeben.

## **§ 2 Art zugelassener Veranstaltungen**

- (1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung im Raumnutzungsvertrag genauestens zu beschreiben.
- (2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

- (4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechts-extremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.
- (6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

### **§ 3** **Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

### **§ 4** **Bestellung und Überlassung der Räume und öffentlichen Anlagen**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und öffentlichen Anlagen werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Uder mit dem Veranstalter eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.  
Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung mit Anlage Entgelttarif an.
- (4) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum jeweils nachfolgenden Tag 10:00 Uhr. Die Überlappung von zwei Terminen kann nur nach Absprache mit den jeweiligen Nutzern erfolgen.
- (5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Uder nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Überlassungsantrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt, bei 21 Tagen vorheriger Absage zu 50 % und bei 7 Tagen vorheriger Absage in voller

Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.

- (6) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 22 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

## **§ 5**

### ***Benutzungsentgelte***

- (1) Die Gemeinde Uder erhebt für die Fremdnutzung ihrer öffentlichen Anlagen Gebäude, Räumlichkeiten und des dazugehörigen Inventars Benutzungsentgelte.
- (2) Für die einzelnen Einrichtungen wurden besondere Benutzungsentgelte festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Stunden- und Tagessätze handelt. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Anlage Entgelttarif.

## **§ 6**

### ***Besondere Bestimmungen***

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Uder beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
- g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
- h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.

- (2) Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Uder für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Uder haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Uder mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Uder keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Uder ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

## **§ 8 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden und sind vorher mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
- (2) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerken sowie der Umgang mit offenem Licht ist ebenfalls in sämtlichen Räumen untersagt.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).  
Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.

- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 18. Juni 2018 außer Kraft.

Uder, 7. Januar 2021



Martin  
Bürgermeister



# Anlage Entgelttarif

## **I. Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Ordnung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Einrichtungen und Anlagen gestellt haben und denen nach der Benutzungsordnung Räumlichkeiten und Anlagen überlassen wurden.

## **II. Entstehung und Fälligkeit der Schuld**

Die Erhebung des Entgeltes wird durch die Bewilligung des Nutzungsvertrages für die beantragten Räume, der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und der Anlagen begründet. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung an die Gemeinde Uder zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden. Der Nutzer hat bei Abschluss des Nutzungsvertrages eine Kautions gemäß § 4 an die Gemeinde Uder zu hinterlegen.

## **III. Benutzungsentgelte für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien**

### (1) Kostenlose Überlassung

- a) Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird das Dorfgemeinschaftshaus kostenlos überlassen. Notwendige Absprachen sind mit dem SCU (Showtanz- und Carnevalgesellschaft Uder) zu führen.
- b) Den örtlichen Kindergärten (DRK- und Katholischer Kindergarten) und Schulen (Grund- und Regelschule) wird die Blockhütte kostenlos überlassen. Notwendige Absprachen sind mit der Waldinteressentengemeinschaft Uder zu führen.

### (2) Überlassung zum ermäßigten Entgelt

Den Mitgliedern der Waldinteressentengemeinschaft Uder wird die Blockhütte zu einem ermäßigten Entgelt - 50 % - überlassen.

### (3) Überlassung zum vollen Entgelt

Den o. g. Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in IV. (1) festgesetzten Entgelten überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

**IV.**  
**Benutzungsentgelte**  
**für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen**  
**und gewerblichen Nutzern**

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Entgelten überlassen:

**Benutzung Dorfgemeinschaftshaus**

*Dorfgemeinschaftshaus mit Küche*

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

*Dorfgemeinschaftshaus ohne Küche*

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	60,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	50,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

**Benutzung Vereinshaus**

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	70,00 EUR
pro Stunde	20,00 EUR
Kaution	50,00 EUR

**Benutzung Gemeindehaus Riedelsburg**

*Gemeinderaum*

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	100,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	80,00 EUR
pro Stunde	20,00 EUR
Kaution	100,00 EUR

### *Gemeindesaal*

	Endreinigung durch die Gemeinde
Ganztägig	300,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	250,00 EUR
pro Stunde	80,00 EUR
Kaution	300,00 EUR

### ***Benutzung Knorrches Haus***

Der Verein darf das Knorrche Haus im Sinne des Denkmalschutzes und der Pflege des kulturellen Lebens nutzen. Die Nutzung ist kostendeckend zu organisieren. Im Gegenzug zur unentgeltlichen Nutzung ist der Verein zur Sanierung und Unterhaltung des Knorrchen Hauses wie im bisherigen Umfang verpflichtet. Nähere Regelungen zur Benutzung und Unterhaltung der Räumlichkeiten werden dem Verein Freundeskreis „Knorrches Haus“ e. V. widerruflich zur eigenen Regelung übertragen.

### ***Benutzung Leinepark***

Ganztägig	150,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	120,00 EUR
Kaution	150,00 EUR

### ***Benutzung Schwimmbad - für Beach Party u. ä.***

Ganztägig	150,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	120,00 EUR
Kaution	150,00 EUR

### ***Benutzung Blockhütte***

Ganztägig	50,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	30,00 EUR
Kaution	200,00 EUR

- (2) Den auswärtigen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in IV. (1) festgesetzten Entgelten überlassen.
- (3) Dem Betreiber der Gastwirtschaft werden, soweit er selbst Veranstalter ist, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, gemäß der in IV. (1) festgesetzten Entgelten überlassen.



- (4) Umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern wird das Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, sofern die Nutzung für ihr Unternehmen erfolgt.

## **V. Nebenkosten**

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser und Gas werden nach Zählerstand berechnet, Strom = 0,30 EUR/kWh, Wasser = 4,00 EUR/m<sup>3</sup>, Gas = 0,80 EUR/m<sup>3</sup>.
- (2) Für die Heizung werden folgende Kosten erhoben:
- |   |                   |
|---|-------------------|
| Dorfgemeinschaftshaus                     | 10,00 EUR/Tag     |
| Vereinshaus                               | 10,00 EUR/Tag     |
| Gemeindehaus Riedelsburg - „Gemeinderaum“ | nach Gasverbrauch |
| Gemeindehaus Riedelsburg - „Gemeindesaal“ | nach Gasverbrauch |
- (3) Für die Nutzung des Generators zur Stromerzeugung in der Blockhütte wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Das Nachfüllen des Aggregates erfolgt zu Lasten des Nutzers.
- (4) Weiterhin werden nachfolgende Entgelte berechnet:
- |  |                          |
|--|--------------------------|
| Nutzung der Videoanlage (Dorfgem.raum)     | 35,00 EUR/Veranstaltung  |
| Nutzung der Video-Musik-Lichtanlage (Saal) | 125,00 EUR/Veranstaltung |
| Nutzung der Zapfanlage                     |                          |
| - ohne Kohlensäure                         | 20,00 EUR/Veranstaltung  |
| - mit Kohlensäure                          | 35,00 EUR/Veranstaltung  |
| Reinigung der Tischdecken                  | 3,00 EUR/Stück           |
- (5) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.
- (6) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Uder.
- (7) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird die Kautions einbehalten. Zum Reinigungsumfang gehört auch der Außenbereich des Gemeindehauses.

## **VI. Überlassung von Inventar**

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausstattung zu.

## **VII. Sonderregelungen**

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet. Bei ortsansässigen Vereinen entfallen die Kosten.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch Beschluss des Hauptausschusses pauschal festgesetzt werden.

## **VIII. Härtefälle**

Stellt die Erhebung der Benutzungsentgelte in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt durch Beschluss des Hauptausschusses ganz oder teilweise erlassen werden.